

Betrugsbekämpfungsverordnung ab 1. 1. 2014

(UStBBKV, BGBl. II 369/2013)

Bei bestimmten Umsätzen wird ab 1.1.2014 die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet (Reverse Charge), wenn dieser Unternehmer ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer:

1. Lieferungen von **Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens **5 000 Euro** beträgt.
2. Lieferungen von **Gas und Elektrizität** an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren **Weiterlieferung** besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.
3. Übertragungen von **Gas- und Elektrizitätszertifikaten**.
4. Lieferungen von **bestimmten Metallen** (aus Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur, Kapitel 73, Kapitel 82 und 83)
5. Steuerpflichtige Lieferungen von **Anlagegold** im Sinne des § 24a Abs. 5 und Abs. 6 UStG

Betrugsbekämpfungsverordnung ab 1. 1. 2014

(UStBBKV, BGBl. II 369/2013)

Bestimmte Metalle lt. § 2 Z 4 UStBBKV (genauer Wortlaut):

Lieferungen von Metallen (aus Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Positionen 7113 bis 7118, Kapitel 73, Positionen 7411 bis 7419, 7507, 7508, 7608, Unterposition 7609 00 00 bis Position 7616, Unterpositionen 7806 00, 7907 00 00, 8007 00 80, 8101 99 90, 8102 99 00, 8103 90 90, 8104 90 00, 8105 90 00, 8106 00 90, 8107 90 00, 8108 90 60, 8108 90 90, 8109 90 00, 8110 90 00, 8111 00 90, 8112 19 00, 8112 29 00, 8112 59 00, 8112 99, Unterposition 8113 00 90, Kapitel 82 und 83), außer diese fallen unter die Schrott-Umsatzsteuerverordnung, BGBl. II Nr. 129/2007, oder die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 wird angewendet.

Betrugsbekämpfungsverordnung ab 1. 1. 2014

(UStBBKV, BGBl. II 369/2013)

zu Z. 1 - Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computer

Die 5.000,- Grenze ist unabhängig von der - gleichartigen - Grenze für Umsätze gem. § 19 Abs 1e lit b UStG (Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise) zu ermitteln.

Beispiel: Unternehmer bestellt (jeweils netto):

- Handys um 3.500,-
- Videospielekonsolen um 1.000,-
- Laptops um 2.000,-
- Tablet-Computer um 3.000,-

Rechnung: Handys: 3.500,- + 20% USt; übrige: 6.000,- Reverse Charge

Die 5.000,- Grenze betrifft den einzelnen Liefervorgang (dieser kann nicht in kleinere Teile aufgespalten werden)

Es kommt jedoch auch dann zum Reverse Charge, wenn in einer einzigen Rechnung über 5.000,- netto über mehrere Liefervorgänge (auch < 5.000,-) abgerechnet wird.

Bei Anzahlungen ist das Gesamtentgelt entscheidend (Rz 2605b UStR analog).

Betrugsbekämpfungsverordnung ab 1. 1. 2014

(UStBBKV, BGBl. II 369/2013)

zu Z. 2 – Gaslieferungen

Auch Lieferung von Gas in **Gasflaschen** (Flüssiggas) fallen unter das Reverse Charge. Aggregatzustand und Lieferform ist egal.

Wiederverkäufer ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit (überwiegend, d.h. über 50%) in der Weiterlieferung dieser Gegenstände oder gleicher Erzeugnisse besteht.

Maßgeblich ist nicht die Gesamttätigkeit des Unternehmers, sondern die Tätigkeit in der betreffenden **Sparte** (Kauf Gas oder Elektrizität).

Eigener Verbrauch muss untergeordnet sein (max. 5%, Vorjahresbetrachtung).

Beispiel:

Installateur verwendet 25% des gekauften Flüssiggases für eigene (unternehmerische sowie nichtunternehmerische) Zwecke.

55% werden weiterverkauft, 20% bleiben im Lager.

Lösung:

Installateur ist kein Wiederverkäufer (25% eigene Verwendung); daher Lieferung von Flüssiggas an den Installateur mit 20% USt.

Betrugsbekämpfungsverordnung ab 1. 1. 2014 (UStBBKV, BGBl. II 369/2013)

zu Z. 4 – **Metalle**

Beispiele:

- Rohe Edelmetalle (Feingehalt egal),
- rohe unedle Metalle
- Halberzeugnisse aus Edel- und unedlen Metallen

Keine Halberzeugnisse sind z.B.: Stifte, Nägel, Schrauben, Bolzen, Muttern, Nieten, Splinte, Unterlegscheiben, Kupferschwämme, Scheuerlappen

Perlen und Edelsteine (Kapitel 71 der KN) fallen nicht unter Z. 4 (keine Metalle).

Lieferung von Metallen, die auf der betreffenden Produktions- oder Handelsstufe ausschließlich für die **Endnutzung** bestimmt sind (z.B. Alufolien für Nahrungsmittel): kein Reverse Charge (in unionsrechtlicher Interpretation)

Betrugsbekämpfungsverordnung ab 1. 1. 2014 (UStBBKV, BGBl. II 369/2013)

zu Z. 5 - **Anlagegold**

Grundsätzlich befreit (§ 6 Abs 1 Z 8 lit j), aber Option zur Steuerpflicht gem. § 24a UStG für Unternehmer, die Gold herstellen, umwandeln oder üblicherweise zu gewerblichen Zwecken liefern

Allgemeines:

- Die übergegangene Steuerschuld ist beim Leistungsempfänger in die Kennzahl 032, die korrespondierende Vorsteuer in Kennzahl 089 einzutragen.
- Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Leistung im Sinne der Verordnung vorliegt, kann einvernehmlich vom R.C. ausgegangen werden.
- Für die Lieferung von mehreren Gegenständen, die nur teilweise unter das R.C. fallen, müssen keine getrennten Rechnungen ausgestellt werden.

Abgabenänderungsgesetz 2012

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Rechtslage bisher (1.1.2010 bis 31.12.2012)

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer ist gem. § 3a Abs 7 UStG steuerbar und steuerpflichtig im **Unternehmerstaat** („Generalklausel B2C“).

Beispiel:

Eine österreichische Privatperson least 2012 ein Kfz von einem deutschen Leasingunternehmen.

Lösung:

Die Leistung des deutschen Leasingunternehmens ist steuerbar und steuerpflichtig in Deutschland (19%).

Abgabenänderungsgesetz 2012

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Rechtslage neu ab 1.1.2013

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (ausgenommen Sportboote) **an Nichtunternehmer** ist gem. § 3a Abs 12 Z. 2 UStG steuerbar und steuerpflichtig im **Empfängerstaat**:

Beispiel:

Eine österreichische Privatperson least 2013 ein Kfz von einem deutschen Leasingunternehmen.

Lösung:

Die Leistung des deutschen Leasingunternehmens ist steuerbar und steuerpflichtig in Österreich (20%).

Salzburger Steuerdialog 2013

Sachbezug PKW über die Grenze:

- ✚ Deutscher Arbeitgeber beschäftigt Dienstnehmer mit Hauptwohnsitz in Österreich („Grenzgänger“)
- ✚ Dienstnehmer bekommt Dienstauto („Sachbezug“), das er auch für Privatfahrten benutzen darf
- ✚ Sachbezug = tauschähnlicher Umsatz
- ✚ (sonstige) Leistung des Arbeitgebers = langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels
- ✚ steuerbar ab 1.1.2013 gem. § 3a Abs 12 Z 2 erster Unterabsatz UStG am (Haupt-)Wohnsitz des Arbeitnehmers
- ✚ Erfassung des ausl. Arbeitgebers beim FA Graz Stadt

Leistung für das Unternehmen

Art 19 EU-VO 282/2011

- ✚ Ein Steuerpflichtiger ..., der (die) Dienstleistungen **ausschließlich zum privaten Gebrauch**, einschließlich zum Gebrauch durch sein (ihr) **Personal** empfängt, gilt als **nicht steuerpflichtig(!)**.
- ✚ Sofern dem Dienstleistungserbringer keine gegenteiligen Informationen - wie etwa die **Art der erbrachten Dienstleistungen** - vorliegen, kann er davon ausgehen, dass es sich um Dienstleistungen für die unternehmerischen Zwecke des Dienstleistungsempfängers handelt, wenn Letzterer ihm für diesen Umsatz seine UID mitgeteilt hat.
- ✚ Einheitliche Dienstleistung sowohl für private als auch für unternehmerische Zwecke fällt ausschließlich unter Artikel 44 MWStSystRL

UStR- Wartungserlass 2013 Leistung für das Unternehmen

Sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht für das Unternehmen** bestimmt sind, sind insbesondere:

- ✚ Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen,
- ✚ von Zahnärzten und Zahntechnikern erbrachte sonstige Leistungen;
- ✚ persönliche und häusliche Pflegeleistungen;
- ✚ sonstige Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;
- ✚ Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
- ✚ Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht;
- ✚ Nachhilfeunterricht für Schüler oder Studierende;
- ✚ sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich der entgeltlichen Nutzung von Anlagen wie Turnhallen und vergleichbaren Anlagen;

UStR-Wartungserlass 2013 Leistung für das Unternehmen

Sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht für das Unternehmen** bestimmt sind, sind insbesondere:

- ✚ Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz;
- ✚ Herunterladen von Filmen und Musik;
- ✚ Bereitstellen von digitalisierten Texten einschließlich Büchern, ausgenommen Fachliteratur;
- ✚ Abonnements von Online-Zeitungen und -Zeitschriften, mit Ausnahme von Online-Fachzeitungen und -Fachzeitschriften;
- ✚ Online-Nachrichten einschließlich Verkehrsinformationen und Wettervorhersagen;
- ✚ Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten;

Unternehmerstatus Leistungsempfänger

Beispiel:

- ✚ Deutscher Automobilhersteller macht Betriebsausflug in Tirol und bucht über das Hotel für Mitarbeiter einen Schikurs
- ✚ Rechnung geht direkt an deutsches Unternehmen (dt. UID)
- ✚ Wie muss die Rechnung des Hotels aussehen?

Lösung:

- ✚ Beherbergung = Grundstücksleistung (10% USt)
- ✚ Schikurs: (unterrichtende, sportliche, unterhaltende etc. Leistung) gem. 3a Abs 11 lit a UStG
- ✚ keine Eintrittsberechtigung (keine „Veranstaltung“)
- ✚ wenn B2B: Generalklausel, wenn B2C: Tätigkeitsort

Unternehmerstatus Leistungsempfänger

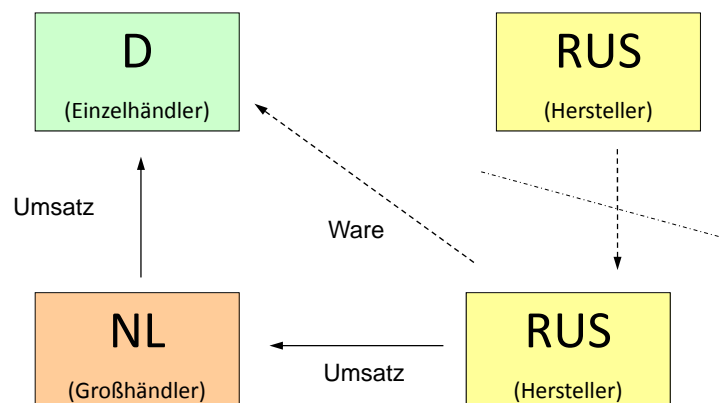
- ✚ Rechnung an deutsches Unternehmen (Arbeitgeber)
- ✚ Schikurse sind jedoch Leistungen, die **von der Art her** eher für Nichtunternehmer bestimmt sind
- ✚ trotz UID kann Hotel nicht automatisch von einer B2B-Leistung ausgehen, da es über „gegenteilige Informationen“ verfügt
- ✚ Rz 638q UStR: Bezieht ein Unternehmer eine sonstige Leistung ausschließlich für seinen privaten Bedarf oder für den Bedarf seines Personals und steht dies bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs fest, kommen die Leistungsortregelungen für **Nichtunternehmer** zur Anwendung.
- ✚ Leistung B2C, steuerbar am **Tätigkeitsort** (§ 3a Abs 11 lit a UStG), Rechnung mit österreichischer USt

Salzburger Steuerdialog 2013

Dreiecksgeschäft nach Einfuhr aus Drittland:

- ✚ Russischer Produzent RUS vereinbart mit Großhändler in NL Lieferkondition „verzollt und versteuert“
- ✚ NL hat vor Beginn des Transports aus Russland bereits mit seinem Abnehmer D (Einzelhändler in Deutschland) Kaufvertrag abgeschlossen
- ✚ RUS versendet nach Abfertigung zum freien Verkehr in Österreich Ware direkt an D

Dreiecksgeschäft nach Drittlandsimport



Salzburger Steuerdialog 2013

Dreiecksgeschäft nach Einfuhr aus Drittland:

- ✚ Reihengeschäft RUS → NL → D
- ✚ Transportveranlassung durch RUS, daher bewegte Lieferung von RUS → NL
- ✚ Ruhende (steuerpflichtige) Lieferung NL → D
- ✚ Wenn RUS Schuldner der EUST (Lieferkondition „verzollt und versteuert“), Verlagerung des Lieferortes gem § 3 Abs 9 UStG vom Abgangsort ins Einfuhrland (hier: Ö)
- ✚ RUS → NL: steuerfreie igL von Österreich nach Deutschland
- ✚ NL → D: igE durch NL in D und steuerpfl. Umsatz an D in Deutschland (19%); jedoch Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte anwendbar (kein igE, RC statt USt 19%)

Personalgestellung

Grundstücksleistung oder § 3a Abs 6 UStG

Beispiel: Österr. Installateur least von österr. Personalgesteller Arbeitskräfte für Baustelle in Deutschland

Indizien für Personalgestellung (steuerbar in Österreich):

- Personalgesteller schuldet nur die Zurverfügungstellung von (qualifiziertem) Personal, aber kein fertiges Werk
- Keine Haftung für den Erfolg
- Arbeitnehmer stehen unter Leitung und Verantwortung des Leistungsempfängers
- Werkzeug und Material werden vom Leistungsempfänger beigestellt
- Laufende Kontrolle durch Leistungsempfänger
- Abrechnung nach Stunden

Personalgestellung

Grundstücksleistung oder § 3a Abs 6 UStG

Indizien für Grundstücksleistung (steuerbar in Deutschland, Reverse Ch.):

- Personalgesteller schuldet nicht nur Überlassung von Arbeitskräften, sondern konkrete andere Leistung (z.B: bestimmte Installationsarbeiten)
- Dienstleistung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmtem Grundstück

Bauleistung

Unabhängig davon stellt eine Personalgestellung eine Bauleistung dar, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen (Rz 2602c UStR, Gestellung von Arbeitskräften)

Quelle: Mag. Elisabeth Plank, bundesweiter Fachbereich USt, ÖStZ 2013, Heft 22 vom 28.11.2013

Bauleistung – USt folgt ESt

VwGH 19.9.2013, 2011/15/0049

Sachverhalt:

- GmbH betreibt Großhandel mit Beleuchtungskörpern
- Erhält Auftrag für Lieferung von Innendeckenleuchten
- Subunternehmer befestigt Metallschienen entlang der Betonträger
- GmbH hängt danach Leuchten in die Schienen ein
- Subunternehmer stellt an GmbH Rechnung mit USt

Finanzamt:

- Kein Vorsteuerabzug, da Bauleistung
- Mit jeder Lieferung einer Leuchte ist eine vorangehende Leistenmontage verbunden
- Schienen als Trägersystem und Leuchten können umsatzsteuerlich nicht unterschiedlich beurteilt werden
- Einheitliche Bauleistung

Bauleistung – USt folgt ESt

VwGH 19.9.2013, 2011/15/0049

VwGH:

- Dem Unternehmer, der sich zu einer Bauleistung verpflichtet, sind auch die von seinen Subunternehmern erbrachten Bauleistungen zuzurechnen (VwGH 25.4.2013, 2012/15/0161)
- Bauleistungen sind gem. § 19 Abs 1a UStG alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen
- Mit dieser Definition nimmt der Gesetzgeber Bezug auf die einkommensteuerliche Beurteilung von Baumaßnahmen
- Aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand = Änderung der Wesensart
- Instandsetzung, Instandhaltung vgl. etwa § 28 Abs 2 EStG

Bauleistung – USt folgt ESt

VwGH 19.9.2013, 2011/15/0049

VwGH:

- Von Fällen reiner Dienstleistungen (Planung, Überwachung) abgesehen, ist dieses Verständnis auch den Tatbestandsmerkmalen der Gebäudeherstellung und –änderung sowie – wenn Gebäude(teile) betroffen sind, Instandsetzung und Instandhaltung beizumessen
- Beleuchtungskörper sind einkommensteuerlich keine Gebäudeteile, sondern selbständige Wirtschaftsgüter
- Abschreibung im Weg der Afa nicht einheitlich mit Gebäude
- Lieferung von Beleuchtungskörpern ist daher keine Bauleistung
- Montage von Trageschienen ist unselbständige Nebenleistung zur Lieferung der Leuchten

Gründerwerbsteuer wesentliche Änderungen mit BudBG 2014

Stand: **Begutachtungsentwurf**

Aufhebung durch VfGH

- § 6 GrESt mit Ablauf 31. Mai 2014 aufgehoben
- Wert des Grundstücks (§ 6 GrESt) = einfacher oder dreifacher Einheitswert
 - wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden
 - Schenkung, Ersitzung, ..
 - wenn Gegenleistung nicht zu ermitteln ist
 - Scheidungsvereinbarung, Sacheinlage ohne Gegenleistung
 - Vereinigung aller Anteile / Übergang aller Anteile
 - Erwerb von Todes wegen
 - Übergabe von Land- und Forstwirtschaften

VfGH / Lösung durch BudBG 14

- **VfGH:** Einheitswert steht in keinem vorhersehbaren Verhältnis zum Verkehrswert
 - wegen des Verzichts auf eine Aktualisierung
- **Lösung durch den Gesetzgeber ab 1.6.2014:**
- Begünstigung nur für den „**Familienbereich**“
 - sowohl hinsichtlich Steuersatz (2%) als auch
 - hinsichtlich der Bemessungsgrundlage
 - DAS BLEIBT (IST) DER (3-fache) **EINHEITSWERT**
 - Bei **unentgeltlichen und entgeltlichen** Vorgängen

Bemessungsgrundlage (§ 4) - 1

- (1) Vom Wert der **Gegenleistung**
 - Grundsatz wie bisher, mit folgenden Ausnahmen:
- (2) Z 1: **3-facher EW, max 30% des VKW:**
 - a) Übertragung (**entgeltlich** (NEU) und unentgeltlich) innerhalb der „Familie“; 2% GrEst (§ 7)
 - „Familie“ (NEU: **erweiterter Personenkreis**):
 - Ehegatten, Partner, Lebensgefährte wenn Hauptwohnsitz)
 - Verwandte in gerader Linie, Stief- Wahl- Pflegekinder und deren Kinder / Ehegatten / Partner
 - an Geschwister, Nichten, Neffen
 - b) Erbanfall, Vermächtnis,... im „Familienkreis“

Bemessungsgrundlage (§ 4) - 2

- c) 3-facher EW, max 30% des VKW:
 - Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft oder alle Anteile übergehen
- (2) Z 2.: **Einfacher EW**
 - Übertragung land- u forstwirtschaftlicher Einheiten unter bestimmten Voraussetzungen (NEU: Erweiterter Anwendungsbereich)

Bemessungsgrundlage (§ 4) - 3

- (2) Z 3.: **Gemeiner Wert:**
 - Gegenleistung nicht vorhanden / nicht zu ermitteln (NEU: bisher 3 x EW)
 - Gegenleistung ist geringer als gemeiner Wert (außerhalb Z 1 oder Z 2)
 - Erbanfall, Vermächtnis, ... außerhalb des „Familienkreises“
- (2) Z 4.: Tausch: wie bisher

Abzinsung langfristige Rückstellungen

ab 1.7.2014

(gemäß § 9 Abs. 5 EStG)

Formel:

$$\frac{\textit{Teilwert Rückstellung}}{1,035^t}$$

Restlaufzeit (t):

| t | Abzinsungsfaktor |
|----|------------------|
| 1 | - |
| 2 | 1,071225 |
| 3 | 1,108718 |
| 4 | 1,147523 |
| 5 | 1,187686 |
| 6 | 1,229255 |
| 7 | 1,272279 |
| 8 | 1,316809 |
| 9 | 1,362897 |
| 10 | 1,410599 |

***ÖGWT – MAS 10. April
2014***

**BMF - Richtlinien
Beschwerdevorentscheidungen
Allgemeine Grundsätze zum
Verfahren NEU ab 1.1.2014**

Bundesfinanzgericht

Organisation

Innere Organisation

- Sitz in Wien
- Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg
 - keine Außenstelle mehr in Wien
- Präsidentin (Dr. Daniela Moser) und Vizepräsident (Dr. Christian Lenneis)
- Geschäftsverteilungsausschuss, Vollversammlung, Personalsenat

Änderungen der Bundesabgabenordnung

Terminologieanpassungen

| BAO alt | BAO neu |
|--------------------------------|---------------------------|
| Berufung | Beschwerde |
| Berufungsentscheidung | Erkenntnis |
| Berufungsvorentscheidung | Beschwerdevorentscheidung |
| Abgabenbehörde erster Instanz | Abgabenbehörde |
| Abgabenbehörde zweiter Instanz | Verwaltungsgericht |
| Devolutionsantrag | Säumnisbeschwerde |
| VwGH-Beschwerde | Revision |

Änderungen in der Bundesabgabenordnung

Erledigung der Beschwerde durch BFG

Beschwerdevorentscheidungen – Arbeitsbuch S 101 ff

| Formelle Erledigungen | | | Materielle Erledigungen | | |
|---|--|--|---|--|--|
| Beschluss | | | Erkenntnis | | |
| Zurücknahme | Zurückweisung | Gegenstandslos | Aufhebung | Abänderung | Abweisung |
| <ul style="list-style-type: none"> Beschwerdemangel wird nicht iSd § 85 Abs 2 behoben Nichtentsprechen eines Auftrages nach § 86a (z. B. Einbringung einer Beschwerde via E-Mail) | <ul style="list-style-type: none"> Nicht zulässig Nicht fristgerecht eingebracht Ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides Abänderung des angefochtenen Bescheides | <ul style="list-style-type: none"> Dem Begehren wird Rechnung getragen <ul style="list-style-type: none"> - ersetzender, abändernder, aufhebender Bescheid - Aufhebung des Aufhebungs- oder Wieder- aufnahme- bescheides | <ul style="list-style-type: none"> Beschluss über die Aufhebung und allfälliger BVE unter Zurückver- weisung der Sache (Ausnahme!) Erkenntnis bei ersatzloser Aufhebung | <ul style="list-style-type: none"> Bescheid kann in jede Richtung abgeändert werden | <ul style="list-style-type: none"> Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen |